

Bestimmungen zum Vereinsstrafverfahren

Inhalt

Vorbemerkung

1. Ordnungsmaßnahmen/Vereinsstrafen.....	2
1.1. Ordnungsmaßnahmen sind:.....	2
1.2. Vereinsstrafen sind:.....	2
1.3. Strafzumessung	3
2. Ordnungsmaßnahmenverfahren	3
2.1. Anwendbarkeit.....	3
2.2. Verfahren.....	3
3. Vereinsstraftatbestände	3
4. Instanzen	4
5. Zuständigkeit	4
5.1. Landesgruppenvorstand	4
5.2. Vorstand	5
5.3. Ehrenrat.....	5
6. Einleitung des Verfahrens.....	5
7. Durchführung des Verfahrens	6
8. Ruhen von Mitgliederrechten.....	7
9. Entscheidungen	7
10. Einspruchsverfahren	7
11. Veröffentlichung.....	8
12. Fristen.....	8
13. Verjährung.....	8
14. Kosten	9

Vorbemerkung:

Die PSK-Statuten bestimmen positiv die Zwecke des Vereins, seine Ziele, die Aktivitäten der Mitglieder in Haltung, Zucht und Sport mit Pinschern und Schnauzern sowie die Voraussetzungen hierzu. Wer sie außer Acht lässt, gefährdet den Bestand unserer Gemeinschaft, den Erhalt unserer Rassen und den hundesportlichen Betrieb im Verein.

Zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Ordnung ergreift der PSK Maßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die den Satzungen und Ordnungen und Zwecken des PSK und seiner Unterabteilungen schuldhaft zuwiderhandeln. Nicht unter das Vereinsstrafverfahren fallen Beschwerden gegen Entscheidungen von Richtern bei Zucht- oder Sportveranstaltungen.

Die vorliegenden Bestimmungen zum Vereinsstrafverfahren beinhalten sowohl die möglichen Ordnungsmaßnahmen/Vereinsstrafen (nachfolgend vereinfacht als Vereinsstrafen benannt) als auch die zu ahndenden Tatbestände und dienen gleichzeitig als Verfahrensordnung.

1. Ordnungsmaßnahmen/Vereinsstrafen

1.1. Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Belehrung/Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis im Sinne einer Abmahnung, ggf. unter Umsetzung in eine andere Unterabteilung des PSK
- d) Ordnungsgeld von € 50,00 bis € 500,00.

1.2. Vereinsstrafen sind:

- a) Verbot der Teilnahme an Landes- und/oder Ortsgruppenveranstaltungen in den Bereichen Ausstellung und Sport bis zu 2 Jahren
- b) Geldbuße von € 50,00 bis € 5.000,00.
- c) Verweis im Sinne einer Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses aus dem PSK
- d) Zeitweise oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, Ämter und/oder Funktionen im PSK oder seiner Unterabteilungen zu bekleiden.
- e) Zeitweise oder dauernde Zuchtbuchsperrung bzw. Verbot der Beteiligung an Zuchtmaßnahmen
- f) Zeitweises oder dauerndes Verbot der Teilnahme an und/oder des Besuchs von allen Veranstaltungen des PSK und seiner Unterabteilungen.
- g) Ausschluss aus dem PSK.

1.3. Strafzumessung

Die vorgenannten Ordnungsmaßnahmen/Vereinsstrafen können auch nebeneinander ausgesprochen werden.

Hinsichtlich der Art und des Maßes der zu verhängenden Strafe haben sich die entscheidungserheblichen Instanzen an der Art und Schwere des Verstoßes sowie dessen Folgen, ferner auch an der subjektiven Vorwerfbarkeit der Zuwiderhandlung sowie der seit Inkrafttreten dieser Ordnung geübten Vereinspraxis (Gleichbehandlungsgrundsatz) zu orientieren.

Die Geldbuße soll sich an dem durch den zu ahndenden Verstoß evtl. erzielten Gewinn orientieren. Bei Zuchtverstößen ist nach Möglichkeit ein Geldbetrag pro Welpen anzusetzen. Die Geldbuße soll in einem solchen Fall den Betrag von € 3.000,00 nicht übersteigen. Dem Beschuldigten bleibt es unbenommen, jeweils einen geringeren Gewinn nachzuweisen.

Die Umsetzung in eine andere Untergliederung des PSK gemäß Punkt 1.1 c) setzt die Zustimmung der neuen Unterabteilung voraus.

2. Ordnungsmaßnahmenverfahren

2.1. Anwendbarkeit

Ordnungsmaßnahmen werden bei geringfügigen Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen, Ausführungsbestimmungen oder die Richtlinien des PSK oder Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Organe im Rahmen eines Ordnungsverfahrens verhängt.

Als geringfügiger Verstoß kommen nur Verstöße in Betracht, die nicht tierschutzrelevant sind, also nur Formalien betreffen und sich nicht auf Untersuchungen oder den Gesundheitszustand des Hundes auswirken.

2.2. Verfahren

Über die Eröffnung des Ordnungsmaßnahmenverfahrens wird das betroffene Mitglied durch die jeweilige Instanz informiert und zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert.

Ist das Mitglied mit einer Ordnungsmaßnahme nicht einverstanden und erhebt innerhalb einer Frist von 4 Wochen gegen den Bescheid schriftlich Einspruch – wobei der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich ist – oder zahlt innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist das Ordnungsgeld nicht, wird das Ordnungsmaßnahmenverfahren als ordentliches Vereinsstrafverfahren eröffnet und entsprechend den Bestimmungen in dieser Ordnung weitergeführt. Falls erforderlich, können durch den Vorstand weitere Ermittlungen zur Sachlage vorgenommen werden.

3. Vereinsstraftatbestände

Die Vereinsstrafen können gegen Mitglieder verhängt werden, die

- a) gegen die Satzung, die Ordnungen, Ausführungsbestimmungen oder die Richtlinien des PSK oder Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Organe verstoßen.
- b) die Bestrebungen und das Ansehen des PSK gefährden oder schädigen.

- c) innerhalb des Vereins oder auf anerkannten Veranstaltungen ein Benehmen zeigen, welches unkameradschaftlich ist oder der sportlichen Fairness zuwiderläuft. Hierzu zählen insbesondere grobe Ungebühr gegenüber einem Amtsträger oder Richter und seinen Entscheidungen oder haltlose, leichtfertige Verdächtigungen eines anderen Mitglieds.
- d) sich in der Zucht oder bei der Ausbildung oder beim An- und Verkauf von Hunden als unzuverlässig erweisen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.
- e) wissentlich falsche Angaben bei der Anmeldung zum Zuchtbuch oder zu Veranstaltungen, bei der Ausstellung von Deck- und Belegmeldungen oder in vereinsamtlichen Urkunden machen. Ferner bei Täuschungsversuchen gegenüber Richtern oder wegen anderer unlauterer Handlungen bei Ausstellungen, Prüfungen oder Körperveranstaltungen oder beim Verkauf eines Hundes.

4. Instanzen

Instanzen im Vereinsstrafverfahren sind

- a) der Landesgruppenvorstand oder der Vorstand des PSK als erste Instanz
- b) der Ehrenrat als erste oder zweite Instanz

5. Zuständigkeit

5.1. Landesgruppenvorstand

Der Vorstand einer Landesgruppe ist zuständig für Verfahren gegen Mitglieder der Landesgruppe, sofern die zu ahndende Angelegenheit eine im Strafraum des Landesgruppenvorstandes liegende Strafe erwarten lässt. Der Landesgruppenvorstand kann das Verfahren per Beschluss an den Hauptvorstand verweisen.

Der Vorstand einer Landesgruppe kann folgende Ordnungsmaßnahmen/Vereinsstrafen verhängen:

- Belehrung/Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis im Sinne einer Abmahnung, ggf. verbunden mit dem Antrag auf Umsetzung in eine andere Unterabteilung, falls die Verhältnisse in dieser Unterabteilung zerrüttet erscheinen. Die Umsetzung eines Mitglieds in eine andere Unterabteilung innerhalb der betreffenden Landesgruppe obliegt dem jeweiligen Landesgruppenvorstand, bei einer landesgruppenübergreifenden Umsetzung des Mitglieds ist der Vorstand des PSK als 1. Instanz zuständig.
- Ordnungsgeld von € 50,00 bis € 500,00.
- Teilnahmeverbot an Landes- und Ortsgruppenveranstaltungen gem. Ziffer 1.2. a)

5.2. Vorstand

Der Vorstand des PSK ist zuständig für alle Vereinsstrafen ab Ziff. 1.2.b) dieser Ordnung. Er ist ferner ausschließlich zuständig für Verfahren, die sich gegen Mitglieder der Landesgruppenvorstände, Richter oder andere Amtsträger richten.

Der Vorstand kann bei besonderem Interesse in den Landesgruppen geführte Vereinsstrafverfahren/ordnungsverfahren per Beschluss an sich ziehen.

Bei Beschlüssen im Rahmen dieser Ordnung, die ein Vorstandsmitglied betreffen, hat das entsprechende Mitglied nicht mitzuwirken oder anwesend zu sein. Dies betrifft sowohl die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens wie auch die Entscheidungsfindung.

5.3. Ehrenrat

Der Ehrenrat als erste Instanz ist zuständig für Verfahren, die sich gegen den 1. Vorsitzenden des PSK richten oder sofern sich der Vorstand des PSK aufgrund der Beteiligung von Vorstandsmitgliedern für befangen erklärt

6. Einleitung des Verfahrens

1. Ein Verfahren auf Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme/Vereinsstrafe kann vom Vorstand des PSK oder den Vorständen der Landesgruppen eingeleitet werden, wenn diesem Umstände bekannt werden, die eine Ahndung rechtfertigen können.
2. Die Landesgruppenvorstände haben Angelegenheiten, die ihre Zuständigkeit überschreiten, unverzüglich an die zuständige Instanz unter Beifügung sämtlicher Unterlagen weiterzuleiten.
3. Der Vorstand des PSK kann zu jedem Zeitpunkt ein Verfahren zur eigenen Durchführung übernehmen, wenn es ihm aufgrund der Bedeutung des Falles zweckmäßig erscheint. Die Zweckmäßigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn aufgrund wechselseitiger Beschuldigungen mehrere Landesgruppenvorstände in Verfahren einbezogen oder unterschiedliche Instanzen zuständig wären.
4. Ortsgruppen oder Einzelmitglieder haben Beschuldigungen gegen ein anderes Mitglied ihrer Landesgruppe bei ihrem Landesgruppenvorstand schriftlich einzureichen. Beschuldigungen oder Beschwerden von Ortsgruppen oder Einzelmitgliedern, die ein Mitglied aus einer anderen Landesgruppe, Richter oder andere Amtsträger oder Mitglieder des eigenen Landesgruppenvorstandes betreffen, sind an den 1. Vorsitzenden des PSK – bei dessen eigener Betroffenheit an den 2. Vorsitzenden des PSK – zu richten.
5. Der Vorstand des PSK oder der Landesgruppenvorstand entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens und leitet dieses ggf. an die zuständige Instanz weiter. Durch den Beschluss des erstermittelnden Vereinsgremiums über die Einleitung des Verfahrens gilt dieses als eröffnet.

6. Sind die Beschuldigungen offensichtlich haltlos oder handelt es sich um reine private Streitigkeiten, die die Interessen des PSK nicht berühren, so wird ein Verfahren nicht eröffnet. Dem Anzeigenden und dem Beschuldigten ist hiervon Kenntnis zu geben. Dem Betroffenen steht es frei, in Fällen privater Natur den Ehrenrat als Schlichtungsorgan anzurufen. Ein weitergehendes Beschwerderecht gegen die Nichteröffnung des Verfahrens steht dem Anzeigenden nicht zu.

7. Durchführung des Verfahrens

1. Das Vereinsstrafverfahren ist nicht öffentlich.
2. Das Verfahren kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der zuständigen Instanz. Auf Antrag des Beschuldigten ist ein mündliches Verfahren durchzuführen, sofern dieser die Kostentragungspflicht für die Verhandlung auch im Falle seines Obsiegens übernimmt. In diesem Fall ist ein entsprechender Vorschuss einzufordern.
3. Dem Beschuldigten sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in den wesentlichen Punkten sowie die Art des beabsichtigten Verfahrens schriftlich zur Kenntnis zu geben, verbunden mit der Aufforderung sich binnen drei Wochen zu den Vorwürfen zu äußern und gegebenenfalls entlastende Beweismittel zu benennen. Der Aufforderung ist die Belehrung beizufügen, dass im Falle der Fristversäumnis von einem Verzicht auf die Verteidigung ausgegangen werden kann und er bereits bei hinreichendem Tatverdacht mit der Verhängung einer Vereinsstrafe rechnen muss
4. Im schriftlichen Verfahren ist nach Eingang der Stellungnahme des Beschuldigten und den weiteren erforderlichen Beweiserhebungen die Entscheidung nach Aktenlage zu treffen.
5. Im Fall der Anordnung des mündlichen Verfahrens ist der Beschuldigte mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu dem Termin zu laden, in dem die mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Die Ladung zu dem Termin hat zudem die Mitteilung zu enthalten, ob die von dem Beschuldigten benannten Zeugen geladen wurden oder ob deren schriftliche Aussagen als ausreichend betrachtet werden. Im letzteren Fall steht es dem Beschuldigten frei, durch Zahlung eines angemessenen, nicht erstattungsfähigen Kostenvorschusses, die Ladung der Zeugen herbeizuführen oder diese als präsenze Zeugen zu dem Termin auf eigene Kosten mitzubringen.
Im Termin zur mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Zeugen vor ihrer Anhörung zu einer wahrheitsgetreuen Aussage zu ermahnen. Sie sind nur für die Dauer ihrer Anhörung zu der mündlichen Verhandlung zuzulassen.
6. Es steht dem Beschuldigten frei, sich im schriftlichen oder mündlichen Verfahren durch eine geschäftsfähige Person seiner Wahl vertreten zu lassen. Im Falle der Anordnung des mündlichen Verfahrens entbindet die Vertretung den Beschuldigten jedoch nicht von seiner Pflicht zum persönlichen Erscheinen zum Termin.

8. Ruhen von Mitgliederrechten

1. In jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann der Vorstand des PSK das sofortige Ruhen aller oder bestimmter Mitgliederrechte des Beschuldigten anordnen. Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Zucht- oder Leistungsrichter oder Körmeister, kann der Vorstand nach Anhörung des zuständigen Richterrates den Beschuldigten von der Ausübung seines Richteramtes entbinden
2. Diese Anordnungen des Vorstandes sind jedoch nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung in dem Verfahren, längstens jedoch für 6 Monate bindend.
3. Gegen die Anordnung kann der Beschuldigte Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an keine Frist gebunden und hemmt auch nicht die Wirkung der vorläufigen Anordnung. Unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs ist der Vorstand verpflichtet, bei neuerlichen Einlassungen des Beschuldigten zu überprüfen, ob die Anordnung weiterhin berechtigt ist.
4. Die Dauer der vorläufigen Maßnahme ist bei der Verhängung einer Vereinsstrafe mit zeitlicher Sperre auf diese anzurechnen.

9. Entscheidungen

1. Sind die erhobenen Vorwürfe unbegründet oder nicht nachweisbar, so ist das Verfahren einzustellen. Der Anzeigende und der Beschuldigte sind von der Einstellung in Kenntnis zu setzen. Ein eigenes Beschwerderecht steht dem Anzeigenden gegen die Einstellung nicht zu.
2. In den weiteren Fällen entscheiden die für die Verhängung von Vereinsstrafen zuständigen Instanzen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei der Festsetzung einer Vereinsstrafe ist dem Beschuldigten ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, der die Strafe und die maßgeblichen Gründe zu enthalten hat. Der Betroffene ist zudem über seine Möglichkeiten, Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen, zu belehren.
4. Verzichtet der Betroffene auf die Einlegung eines Rechtsmittels oder legt er dieses nicht innerhalb der Frist gem. Ziffer 10 ein, so wird die Entscheidung rechtskräftig.
5. Maßnahmen nach 1.2 haben auch nach einem Wechsel in eine andere Landesgruppe weiterhin Geltung.

10. Einspruchsverfahren

1. Gegen jede Entscheidung der zuständigen Instanz steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Einspruchs zu.

2. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der entscheidenden Instanz einzulegen.
3. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Einspruchs ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von € 250,00 auf das Geschäftskonto des PSK innerhalb von 14 Tagen (Eingang auf dem Vereinskonto) nach Einlegung des Einspruchs. Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Nach Eingang des Kostenvorschusses gibt die Erstinstanz das Verfahren an den Ehrenrat als Rechtsmittelinstanz ab.
4. Der Ehrenrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern er weitere Nachforschungen oder Beweiserhebungen für erforderlich hält, kann er diese im schriftlichen oder mündlichen Verfahren tätigen.
5. Der Ehrenrat kann die Entscheidung der Erstinstanz
 - bestätigen oder
 - aufheben oder
 - in eine mildere Vereinsstrafe abändern.
6. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen und dem Vorstand des PSK schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid hat die wesentlichen Gründe zu enthalten. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; sie ist endgültig.

11. Veröffentlichung

Rechtskräftige Entscheidungen über die Verhängung von Vereinsstrafen werden in der Vereinszeitschrift „Pinscher und Schnauzer“ veröffentlicht.

12. Fristen

Für die Einhaltung der genannten Fristen ist jeweils der Eingang der Erklärung beim Empfänger maßgebend. Eine Briefsendung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe bei der Post als zugegangen. Wird eine Frist aus einem Grund versäumt, die der Versäumende nicht zu vertreten hat, so kann ihm unter den Voraussetzungen der ZPO/StPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

13. Verjährung

Ein Verfahren darf nur eröffnet werden, wenn die eventuell zu ahndenden Vorkommnisse nicht mehr als 3 Jahre zurück liegen.

Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die zu ahndende Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt der Lauf der Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

Die Eröffnung des Verfahrens hemmt den weiteren Ablauf der Verjährungsfrist.

Wurde über Vorkommnisse, die mehr als 3 Jahre zurück liegen, ein Verfahren nicht eröffnet, so dürfen diese bei der Entscheidung in einem laufenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

14. Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens sind, sofern gegen den Betroffenen eine Vereinsstrafe verhängt wird, von dem Betroffenen zusätzlich zu zahlen.
2. Wird das Verfahren eingestellt, weil die erhobenen Vorwürfe unbegründet oder nicht beweisbar sind, werden Verfahrenskosten nicht geltend gemacht, es sei denn, der Beschuldigte hat die mündliche Verhandlung oder die Ladung von Zeugen zur mündlichen Verhandlung beantragt und die Kostenpflicht hierfür übernommen.
3. Die für seine Verteidigung erforderlichen Ausgaben hat der Betroffene grundsätzlich selber zu tragen.
4. Wird die Eröffnung des Verfahrens aufgrund einer Beschwerde oder Beschuldigung seitens einer Einzelperson oder Ortsgruppe abgelehnt, weil die Vorwürfe unhaltbar sind, wird dem Anzeigenden eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 50,00 auferlegt.
5. Wird ein Verfahren erst durch den Ehrenrat rechtskräftig abgeschlossen, so sind auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in dessen Endabrechnung zu übernehmen. Der geleistete Kostenvorschuss ist ordnungsgemäß abzurechnen.
6. Erstattungsfähige Kosten des Verfahrens sind:
 - Portokosten
 - Schreibgebühren (je angefangene DIN A4 Seite € 10,00)
 - Zeugengebühren (d.h. Kilometergeld, Tagegeld, Übernachtungskosten usw. nach der Gebührenordnung des PSK)
 - Sonstige Ermittlungskosten
7. Wird das Verfahren durch den Ehrenrat entschieden, so sind den Mitgliedern des Ehrenrates zudem die Tagegelder und Übernachtungskosten nach der Gebührenordnung des PSK zu erstatten.

Rechtsanwaltskosten werden in der Regel weder erhoben noch erstattet.

Duisburg / Rheinberg, den 11.05.2002

Änderungsfassung der JHV Ulm vom 22.05.2004

Änderungsfassung der JHV Alsfeld vom 09.06.2018